

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg17>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 17 (2010)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg17/197-199>

Rg **17** 2010 197 – 199

Robert von Friedeburg

Recht autonom

mergericht appellieren, wodurch der »Weg in den modernen Rechtsstaat gewiesen« wurde (112; ähnlich 114). Die gute Policy eignet sich jedoch nicht für eine solche »neue« Teleologie einer Staatsbildung »von unten«, und mit ihr kann man kaum »die Bedeutung der heutigen Funktionsweise staatlicher Institutionen besser« erfassen (so aber das S. 7 benannte Erkenntnisziel).

Zwar bemüht sich Iseli abschließend, andere Ansätze zu referieren und unterschiedliche Interpretationsmuster aufzuzeigen, bleibt aber im Gestrüpp zwischen Sozialdisziplinierung, Foucault, »gemeinem Nutzen« und ihrem eigenen, wenig klar explizierten Ansatz hängen: Die Frage, ob »gute Policy als Ersatz für Absolutismus und Sozialdisziplinierung« dienen könne (131), haben jedenfalls die unter diesem Rubrum verhan-

delten Forschungsansätze so nie gestellt. Und sie ist methodisch fragwürdig, da das vormoderne Ordnungsmodell »Policy« nicht als Geschichtstheorie heutiger Frühneuezeitforschung oder Rechtsgeschichte taugt und »überwundene« Theoriemodelle nicht durch den schillernden zeitgenössischen Policybegriff ersetzt werden können. Die gute Policy bedarf vielmehr selbst der weiteren systematischen Erforschung und Deutung, für die Andrea Iseli zwar viele Bausteine zusammengetragen hat, die sie letztlich aber – wie bereits die Policywissenschaft des 18. Jahrhunderts – nicht zu einer systematisch umfassenden, überzeugenden und ausgewogenen Gesamtdarstellung formen konnte.

Karl Härter

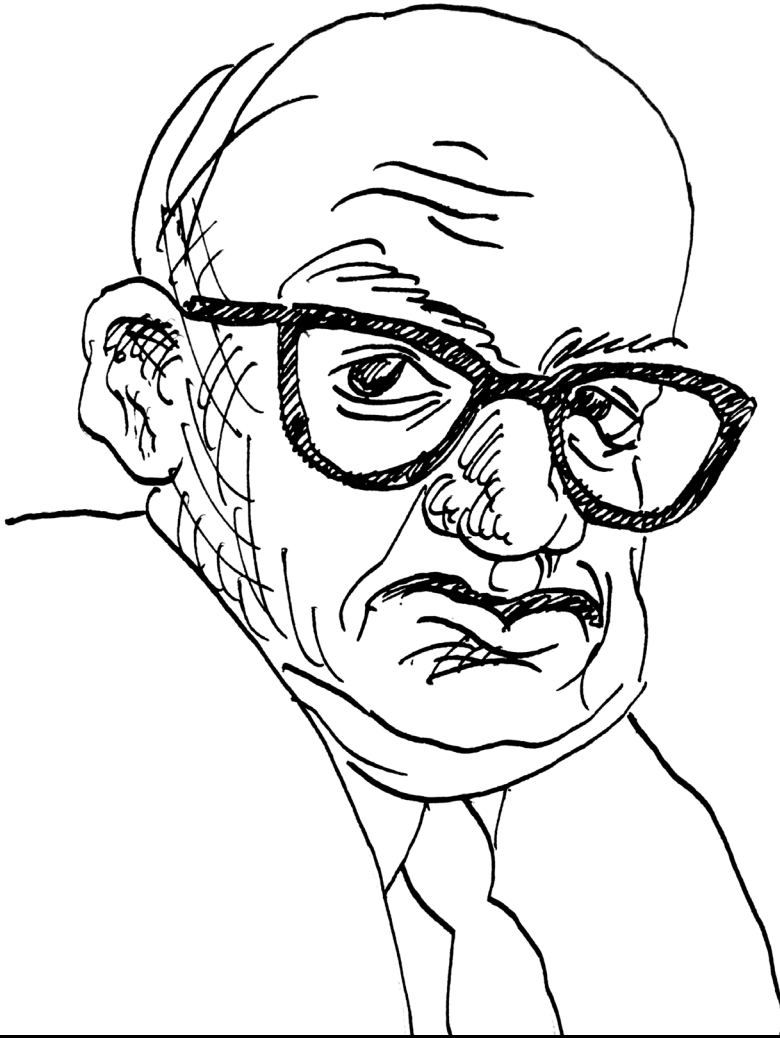
Recht autonom*

In den großen Linien ist die Geschichte, die Christopher Brooks erzählt, bekannt. Es sind die Details, das Hinabtauchen in unzählige bislang unberücksichtigte Manuskripte und damit vor allem die Berücksichtigung zahlreicher Akteure in den Grafschaften, Städten und selbst Dörfern, die Reiz, Wert und besonderes Schwergewicht seiner Darstellung ausmachen – und ihm eine erstaunliche Pointe der Argumentation ermöglichen.

Der rote Faden seiner Darstellung ist die Durchsetzung des Common Law – und damit der Autorität seiner Richter und Anwälte – gegenüber jeder konkurrierenden Rechtshandhabung, etwa der Kirchengenichte oder der königlichen Equity-Gerichte wie der königlichen

Kanzlei. Damit verbunden waren freilich auch Vorstellungen einer Autonomie der Handhabung und Weiterentwicklung des Rechts gegenüber Eingriffen der Krone, die heftige Auseinandersetzungen vor allem in der Regierungszeit Jakobs I. von England und seines Sohnes Karl zwischen Vertretern des Common Law – Richter Coke – und Vertretern der königlichen Prerogative – Ellesmere und Bacon – hervorriefen. All das ist längst und gut bekannt. Brooks vertieft unsere Kenntnis des Common Law jedoch durch die Schilderung einer weit in den Grafschaften und Städten verbreiteten Praxis der Handhabung des Common Law, die zugleich seine übertragende Legitimität immer tiefer verwurzelte. In 14 Kapiteln führt uns Brooks von einem

* CHRISTOPHER W. BROOKS, *Law, Politics and Society in Early Modern England*, Cambridge [u. a.]: Cambridge University Press 2008, XII, 456 S., ISBN 978-0-521-32391-8



Bryce Lyon

Überblick zur englischen Rechtsgeschichte des 16. Jahrhunderts zu einem Überblick zur Lage unter den ersten Tudors, dem Bruch mit Rom, den Problemen der ›Freiheit‹ des Untertanen und den kirchlichen Jurisdiktionen, den Problemen der dynastischen Agglomeration Britannien und der Diskussion um die Natur der Rechte der Krone in jedem Königreich nach 1603, den Kontroversen der 1620er Jahre um das Verhältnis zwischen der Prärogative der Krone und den Freiheitsrechten der Engländer – wobei Brooks den Bruch mit den Jahren zuvor wesentlich stärker macht, als immer plausibel wird –, dem immer schwierigeren Verhältnis von Ständen und Krone zwischen 1629 und 1642, schließlich der fundamentalen Rolle des Common Law für die Verwaltung in Stadt und Land, für alle Landbesitzer bei der Regelung des Landeigentums, in nahezu allen ökonomischen Verhältnissen, aber auch bei Konflikten innerhalb von Familie und Haushalt und schließlich der Regelung der Verhältnisse zwischen dem einzelnen Untertanen, der Stadt oder Grafschaft, und der Krone.

Seine Schlussfolgerung ist jedoch gerade nicht, diese Durchsetzung des Common Law habe den Ausbruch des Bürgerkrieges motiviert oder die Opposition gegen Karl im Unterhaus beflügelt. Teil des Common Law war gerade die

Annahme harmonischen Konsenses zwischen Krone und Ständen bei der Gesetzgebung und der politischen Herrschaft und der durch die Common Law Gerichte, ihre Anwälte und Richter, zu regelnden Handhabung der zivilrechtlichen Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft, getragen durch eben diesen Konsens. Die seit 1638 offen ausgetragene Auseinandersetzung um die Prärogative der Krone in Kirchenfragen, vor allem aber um die Handhabung der Souveränitätsrechte im Verteidigungsfall nach einer Desintegration der gemeinsamen Handlungsgrundlage von Krone und Parlament, ging über den Horizont des Common Law. Nun kam es zur Stunde der Theologen und Politiker, welche Gott und die *necessitas* anriefen. Der Versuch so vieler Städte und Grafschaften, sich aus dem Konflikt herauszuhalten und die eigene Region als ›neutral‹ zu erklären, die eigenen Dinge aber weiter im Rahmen des Common Law und gerade nicht unter der Kommandowirtschaft der entstehenden Bürgerkriegsarmeen zu regeln, dieser ›Neutralismus‹ war laut Brooks das eigentliche Kind der Durchsetzung des Common Law. Eine wichtige und eindringliche Studie.

Robert von Friedeburg

Everything-as-it-should-be-Blackstone?*

Wer sich mit dem Common Law beschäftigt, kommt nicht um William Blackstones Werk herum: Schon bei ihrem Erscheinen galten seine vierbändigen *Commentaries on the Laws of England* als Meilenstein der juristischen Literatur. Dank der systematischen und logischen Struktur

des Werkes, der umfassenden und gründlichen Behandlung des englischen Rechts und nicht zuletzt auch des flüssigen Stils wegen fanden die *Commentaries* schnell allgemeine Anerkennung. Erst durch Blackstones allgemeinverständliche Darstellung konnte das in der Masse der Ge-

* WILFRID R. PREST, William Blackstone. Law and Letters in the Eighteenth Century, Oxford [u. a.]: Oxford University Press 2008, XVII, 355 S., ISBN 978-0-19-955029-6